

Öffentliche Niederschrift Sitzung des Stadtrates Neuburg

Sitzung am	07.12.2020
Sitzungsort	Neuburg
Sitzungsraum	Stadthalle
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	22:15 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : Lothar Fallis, Stadtbürgermeister

Schriftführer : Petra Zeyen



Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Fallis	Lothar	Stadtbürgermeister der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Schmitz	Manuela	Mitglied des Stadtrates	anwesend
3	Schmatz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	anwesend
4	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	anwesend
5	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	anwesend
6	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend
7	Roppes	Rolf	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
9	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
11	Lenz	Ingo	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
12	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	anwesend
13	Scheiding	Günter	Mitglied des Stadtrates	anwesend
14	Lux	Thomas	Mitglied des Stadtrates	anwesend
15	Theis	Hildegard	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	Kruft	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
17	Fink	Patrick	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuerburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Ahlert	Wilhelm	1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Rechin	Klaus	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	entschuldigt

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Revierleiter	Hubertus	Thorsten	Neuerburg
2	Geschäftsführer EENL AöR	Billen	Stefan	
3	Geschäftsführer GHZ	Jakschies	Ingo	
4	VG Neuerburg	Schaal	Alexander	
5	Planerbüro ISU	Zimmermann		Bitburg
6	Presse, TV	Hentschel	Uwe	Wiersdorf

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Neuerburg vom 22.09.2020 wurden keine Einwände erhoben.

Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Petra Zeyen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bebauungsplan der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "In der Wahl", 1. Änderung
a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses
b) neuer Planentwurf; Vorstellung, Beratung
c) Planbilligungs- u. Planauslegungsbeschluss
- 2 Bebauungsplan der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "Ehemaliges Bahngelände", 7. Änderung
a) Abwägung der Stellungnahmen aus den vollzogenen Beteiligungsverfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss
- 3 Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2021
- 4 Annahme von Spenden
- 5 Erhebung von Sondernutzungsgebühr;
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Friedhofsangelegenheiten; Einebnen von Grabstätten ohne Grabbesitzer
- 7 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 8 Kommunalaufsichtliche Beteiligung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021
- 9 Satzung der Erneuerbaren Energien Neuerburger Land;
Satzungsänderung
- 10 Freiflächen-Photovoltaik - Grundsatzbeschluss
- 11 Gesundheitszentrum Neuerburg;
Informationen aus der Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Erneuerbare Energien Neuerburger Land,
Informationen aus der Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.08.2020
- 2 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Bebauungsplan der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "In der Wahl", 1. Änderung

- a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses**
- b) neuer Planentwurf; Vorstellung, Beratung**
- c) Planbilligungs- u. Planauslegungsbeschluss**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

- a) Der Stadtrat Neuerburg hat am 08.06.2020 die Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gern. § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen und in der gleichen Sitzung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung teilte die SGD Nord mit Schreiben vom 14.01.2020 mit, dass zur Niederschlagswasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung Versickerungs- / Rückhaltebecken vorzusehen sind. Der Nachweis der Hochwasserfreiheit sowie eine Aussage über die Standsicherheit der vorh. Ufermauer wurde ebenso gefordert. Durch das Ingenieurbüro IBS wurde die Entwässerungsplanung anhand der einschlägigen Regelwerke erstellt. Dies hat zur Folge, dass Änderungen in der Bebauungsplanung erforderlich sind. Aufgrund dessen muss der Satzungsbeschluss aufgehoben werden.
- b) Mit der Planung zum Bebauungsplan wurde die WeSt-Stadtplaner GmbH, Ulmen, beauftragt. Die neuen Planentwurfsunterlagen wurden den Ratsmitgliedern vorab zugestellt.
- c) Das baurechtliche Planaufstellungsverfahren sieht vor, sofern der Entwurf des Bauleitplanes nach dem Verfahren zu den §§ 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, die Planentwurfsunterlagen erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen sind.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Beschluss zu a)

Der Satzungsbeschluss vom 08.06.2020 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen zu b)

Der Stadtrat stimmt den vorab zugestellten geänderten Planentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „In der Wahl“, 1. Änderung, unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses zu.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen zu c)

Der Stadtrat stimmt unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu dem Punkt b dem geänderten Bauleitplanentwurf (vgl. vorab zugestellte Anlagen) zu und beschließt dessen erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gern, den §§ 4a Abs. 3, 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 2

Bebauungsplan der Stadt Neuerburg für das Teilgebiet "Ehemaliges Bahngelände", 7. Änderung

a) Abwägung der Stellungnahmen aus den vollzogenen Beteiligungsverfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan für das Teilgebiet „Ehemaliges Bahngelände“, 7. Änderung, wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage einer Beschlussfassung durch den Stadtrat im Zeitraum vom 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020 durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme eingereicht. Insgesamt 12 Behörden /s. Träger öffentlicher Belange haben sich auf der Grundlage der § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu den Planentwurfsunterlagen geäußert.

Die aus diesem Verfahren eingereichten Stellungnahmen wurden durch das beauftragte Planungsbüro ISU, Bitburg, in Abstimmung mit der Verwaltung ausgewertet. Eine Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen können Sie aus dieser Vorlage beigefügten

Aufstellung entnehmen. Eine Erörterung hierzu erfolgt durch Herrn Zimmermann vom Planungsbüro ISU in der Sitzung.

b) Nach Durchführung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritte kann der Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zu billigen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten werden von privater Seite aus übernommen.

Aus den Reihen des Stadtrates ergeht die Anfrage, über die einzelnen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzeln abgestimmt werden könne, um so mehr Rechtssicherheit zu haben. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Zu Nr. 12 der Stellungnahme des Forstamtes Neuerburg:

Beschluss

Die Bedenken des Forstamtes werden zurückgewiesen, da es sich vorliegend lediglich um die Änderung eines Bebauungsplanes handelt. Dieser ermöglicht bereits in seiner jetzigen Form eine entsprechende Bebauung.

Im Zuge der 7. Änderung wurden lediglich Anpassungen der überbaubaren Flächen sowie der Höhenlage der Baukörper vorgenommen, aber keine grundsätzlich neue Bebaubarkeit einer Fläche geschaffen, die bislang nicht bebaubar war.

Die weitergehenden Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt hält jedoch an ihrer Planungsabsicht fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: /
Enthaltung: /
Befangen: /

Zu Nr. 18 der Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Beschluss

Den Anregungen der Kreisverwaltung wird in folgenden Punkten gefolgt:

1. Die Bemaßung des Baufensters MI 1 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt.
2. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplanes werden entsprechend den Anregungen der Kreisverwaltung redaktionell ergänzt.
3. Die Bezeichnung Firsthöhe wird redaktionell in „Gebäudehöhe“ geändert.
4. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zur Gebäudehöhe (vormals Firsthöhe) Werden wie in der Kommentierung formuliert geändert und künftig für beide Teilgebiete (MI 1 und MI 2) gleichlautend festgesetzt.
5. die vorgesehene südliche Baugrenze im Bereich M 1 wird um 3,0 m von der Grenze zu Flurstück 68/78 abgerückt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: /
Enthaltung: /
Befangen: /

Zu Nr. 26 der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Beschluss

Die gesetzlich festgestellte ÜSG-Grenze wird in die Planurkunde übernommen.

In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis aufgenommen, dass Bauvorhaben möglichst in hochwasserangepasster Bauweise auszuführen sind und § 78 (3) WHG zu beachten ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: /
Enthaltung: /
Befangen: /

Zu Nr. 01 der Stellungnahme der Nachbarn

Beschluss

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Stadt hält an Ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 1
Enthaltung: /
Befangen: /

Beschluss

zu a)

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und folgt den gemäß beigefügter Abwägungstabelle aufgeführten Beratungs- u. Beschlussvorschlägen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

zu b)

Nach Durchführung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrensschritten beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Ehemaliges Bahngelände“, 7. Änderung, gern. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Einbeziehung der Beschlussfassung zu Pkt. a gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2021

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2021 wurde durch das Forstamt Neuerburg erstellt und wird dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Diesen erläuterte der zuständige Revierleiter Thorsten Hubertus anhand einer Leinwand-Präsentation.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ansätze des Forstwirtschaftsplanes stellen die Vorgabe für die Haushaltsplanung im Produkt 55510 - Kommunale Forstwirtschaft - dar. Die Ansätze des Forstwirtschaftsplanes werden in den Produkthaushalt übernommen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2021 wie im Entwurf vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: /

Enthaltung: /

Befangen: /

Ab 20.00 Uhr nahmen die Herren Stefan Billen, Geschäftsführer der EENL AöR, und die Vertreter des Gesundheitszentrums, Ingo Jakschies und Alexander Schaal, an der Sitzung teil. Der Vorsitzende begrüßte sie.

TOP 4

Annahme von Spenden

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Spenden, Sponsoring, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Dabei dürfen die o. g. Zuweisungen nur angenommen werden, wenn die Gemeinde ein nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vorgeschriebenes Verfahren einhält. Hiernach obliegt das Einwerben von Spenden und die Entgegennahme eines Angebotes einer Spende dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Vor der endgültigen Annahme der Spende muss die Spende der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Bedenken äußern. Anschließend entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme der Spenden. Erst nachdem die Gemeinde bzw. der Ausschuss einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, können o. g. Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Weiterhin ist zu diesem Zeitpunkt erst die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich, sofern die Spende für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 10 Einkommenssteuergesetz erfolgt ist.

Bitburger Braugruppe	08.09.2020	500,00 Euro	Musikalischer Sommer 2020
Thomas Lux	14.09.2020	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2020
Innogy SE	29.09.2020	400,00 Euro	Musikalischer Sommer 2020
Stiftung van Meeteren	30.09.2020	2.000,00 Euro	Musikalischer Sommer 2020
Seniorenhaus Berghof	07.10.2020	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2020

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahme erfolgt zweckgebunden entsprechend dem Verwendungszweck im gemeindlichen Haushalt.

Beschluss

Der Stadtrat stimmte der Annahme der aufgeführten Spenden zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: /
Enthaltung: /
Befangen: /

TOP 5

Erhebung von Sondernutzungsgebühr; Beratung und Beschlussfassung

Die Sondernutzungsgebühren für gewerbliche Anmietungen wurden im Jahr 2020 aufgrund der Corona Pandemie ausgesetzt. Der Vorstand fragte die Stadtratsmitglieder in der Sitzung, ob die Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021 nochmals ausgesetzt werden sollten? Die Mitglieder des Stadtrates befürworteten diesen Vorschlag.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021 auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: /
Enthaltung: 1
Befangen: /

TOP 6

Friedhofsangelegenheiten; Einebnen von Grabstätten ohne Grabbesitzer

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Auf dem städtischen Friedhof in Neuerburg gibt es einige Grabstätten, bei denen keine pflegepflichtigen Nutzungsberechtigten bzw. Grabbesitzer bekannt sind. Entweder können keine Angehörigen ermittelt werden oder diese können nicht satzungsmäßig herangezogen werden. Diese Umstände werden in Zukunft sicher vermehrt auftreten.

Diese Grabstätten gehen laut Satzung nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Da dort i. d. Regel keine Grabpflege mehr stattfindet und durch Bewuchs die benachbarten Grabstätten beeinträchtigt werden könnten, besteht Handlungsbedarf seitens der Stadt.

Um den Aufwand der Pflege dieser Grabstätten durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs so gering wie möglich zu halten und um ggf. Gefahren durch nicht verkehrssicher gewordene Grabstätten abzuwenden, wird vorgeschlagen, dass die Stadt Neuerburg Grabstätten ohne ermittelbare Grabbesitzer entfernt, mit Fließ belegt und mit Kies zudeckt oder aber mit Rasen einräumt, sofern und je nachdem wie dies seitens der Stadt für erforderlich gehalten wird.

Im Vorfeld sollte jedoch, entsprechend § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung, drei Monate vor Beginn der Maßnahme durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen werden.

Nicht betroffen von dieser Regelung sollten wertvolle historische Grabdenkmale sein. Diese Ausnahme muss vorher im Einzelfall geprüft werden (hierbei wird insbesondere auf die Zusammenstellung von wertvollen historischen Grabdenkmälern, die von der Stadt Neuerburg ermittelt wurden, verwiesen).

Aktuell gibt es bei folgenden Grabstätten laut Grabkartei keine Besitzer:

I-R4

I-R5

I-R 56

II-AU 25

II-WU 12

II - 7

II-43

III-67

IV- 13

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung dieser Maßnahmen erhöht die Stundenanzahl, die von den Mitarbeitern des Bauhofs auf dem Friedhof geleistet werden. Ggf. müssen Dritte mit umfangreicheren Arbeiten beauftragt werden.

Beschluss

Der Stadtrat von Neuerburg beschließt diese grundsätzliche Vorgehensweise.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: /

Enthaltung: /

Befangen: /

TOP 7

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der Vorsitzende informierte über die vorliegenden Bauanträge und eine Bauvoranfrage.

1) Bauanträge:

1.1 Umnutzung von Ferienwohnungen in Wohnungen, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstück 368/5

1.2 Umbau der bestehenden Stallung zu einer Betriebsleiterwohnung, Umbau des bestehenden Wohnhauses zur Ferienwohnung, Gemarkung Neuerburg, Flur 6, Flurstücke 125 und 124/1

2) Bauvoranfrage:

2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Flurstück 110

TOP 8

Kommunalaufsichtliche Beteiligung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Das Schreiben zur kommunalaufsichtlichen Beteiligung liegt vor und wird dem Stadtrat in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Beschluss

Der Stadtrat nimmt die Erläuterungen und Forderungen der Kommunalaufsicht zur Kenntnis.

TOP 9

Satzung der Erneuerbaren Energien Neuerburger Land; Satzungsänderung

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Satzung der Erneuerbaren Energien Neuerburger Land wurde zuletzt durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.05.2019 und nach der Zustimmung der beteiligten Ortsgemeinden geändert und in der Ausgabe des Mitteilungsblattes vom 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In der Folgezeit haben die nachfolgenden Gemeinden einen Antrag auf Neuaufnahme in die EENL AöR gestellt bzw. haben gegenüber dem Vorstand die Absicht erklärt, einen entsprechenden Antrag auf den Weg zu bringen.

- Bauler
- Berscheid
- Dauwelshausen
- Herbstmühle
- Karlshausen
- Obergeckler
- Rodershausen
- Scheitenkorb
- Sevenig
- Sinspelt

Im Zuge des in der Verbandsgemeinde Südeifel anlaufenden Ausbaus der erneuerbaren Energien werden auf diesen Gemarkungen überwiegend PV-Freiflächenanlagen geplant bzw. führen über die in Rede stehenden Gemarkungen Kabel und Wegetrassen, die auch von den Projektpartnern der EENL AöR (z. B. EnBW) beansprucht werden müssen.

Durch die Aufnahme dieser Gemeinden können auf deren Gebiet weitere Beteiligungsmodelle der EENL AöR umgesetzt werden. Gerade in Bezug auf Kabel- und Wegetrassen ist eine Mitgliedschaft dieser Gemeinden begrüßenswert.

Der Verwaltungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 20.08.2020 den Beschluss gefasst, den Trägergemeinden die Neuaufnahme dieser Gemeinden als neue Mitglieder zu empfehlen.

Satzungsänderung in Bezug auf die Aufnahme weiterer Gemeinden

Weiterhin hat der Verwaltungsrat die Streichung des § 1 Abs. 6 der o. g. Satzung beschlossen und schlägt den Trägergemeinden die Streichung im Wege der Satzungsänderung vor.

Der Absatz hatte folgenden Inhalt:

„Die Aufnahme weiterer kommunaler Träger ist zulässig. Einem entsprechenden Aufnahmeantrag müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Der Verwaltungsrat legt die Aufnahmebedingungen mit einer 2/3 Mehrheit fest.“

Mit der Streichung dieses Absatzes kommt die gesetzliche Regelung des § 14a KomZG zum Tragen. Diese Regelung räumt grundsätzlich anderen kommunalen Gebietskörperschaften das Recht ein, sich an der EENL AöR zu beteiligen. Dies wiederum bedarf einer Satzungsänderung, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist und der alle kommunalen Träger (also die bisherigen Gemeinden) zustimmen müssen.

Damit ist weiterhin aufgrund der gesetzlichen Regelung künftig sichergestellt, dass neue Gemeinden nur nach der Zustimmung der bisherigen Trägergemeinden der Anstalt beitreten können.

Sonstige Anpassungen der Satzung

Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen in der Satzung vorgenommen. So gibt es für den Fall, dass zwei Vorstände bestellt sind, keinen stellvertretenden Vorstand mehr, weil sich beide Vorstände gegenseitig vertreten.

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Trägergemeinden die Annahme der Satzung.

Der Satzungsentwurf lag den Stadtratsmitgliedern zur letzten Sitzung des Stadtrates vor. Es erfolgte keine Beschlussfassung zur.

Finanzielle Auswirkungen

Die EENL AöR hat ein Stammkapital von 50.000 €. Hiervon entfallen 25.000 € auf die Verbandsgemeinde Südeifel. Die verbleibenden 25.000 € Stammkapital werden von den beteiligten Ortsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand. 30.06.2011) getragen.

Bisher lag der Einwohneranteil am Stammkapital bei 3,30 € (7.570 Einwohner). Nach der Aufnahme der neuen Mitglieder läge der Einwohneranteil am Stammkapital bei 2,76 €. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass mit der Neuaufnahme der oben aufgeführten Gemeinden neue Projekte der EENL AöR zur Beteiligung zur Verfügung stehen.

Beschluss

Der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Satzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: /

Enthaltung: /

Befangen:

TOP 10

Freiflächen-Photovoltaik - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung vom 27.08.2020 Leitlinien entwickelt, innerhalb derer künftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt werden können. In der Aufgabenstellung des Gesamtkonzeptes heißt es:

„Der Verbandsgemeinde Südeifel liegen derzeit (Juli 2020) mehrere Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemarkungsflächen einzelner Ortsgemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde vor. Da diese Anlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind, wird grundlegend die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entsprechend § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entweder stellt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die entsprechende (Sonder-) Baufläche bereits dar oder er ist in einem Parallelverfahren (Einzelfortschreibung) i.V. mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern. Trägerin der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 203 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 67 Abs. 2 BauGB die Verbandsgemeinden.“

Unter Berücksichtigung der vom Verbandsgemeinderat entwickelten Leitlinien hat das Fachbüro eine Suchraumkarte erstellt. Ein Auszug aus der Suchraumkarte des Gemarkungsgebietes ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Auf jeder Gemarkung kann eine Fläche bis zu 25 ha entwickelt werden, wobei der Verbandsgemeinderat eine Obergrenze der Fläche von 350 ha für die Gesamtverbandsgemeinde festgelegt hat.

Sofern grundsätzliches Interesse an der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik auf dem Gemarkungsgebiet unterstützt wird, würden die Erneuerbaren Energien Neuerburger Land AöR ein solches Projekt vorbereiten.

Weitere Informationen wurden vom Geschäftsführer der EENL AöR, Herrn Stefan Billen, mitgeteilt.

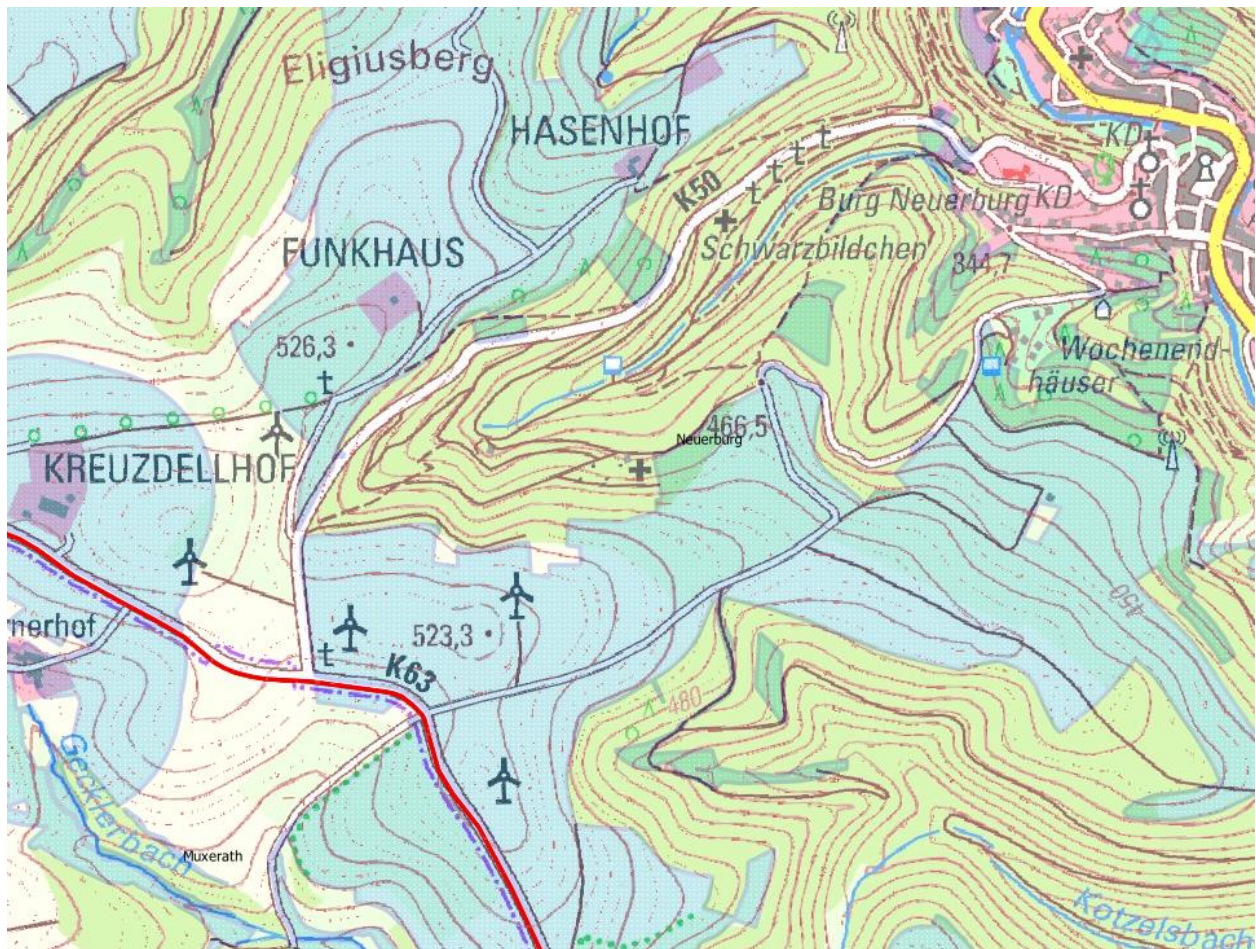
Finanzielle Auswirkungen

Keine

Beschluss

Grundsätzlich wird die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen auf dem Gemarkungsgebiet unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen bzw. anlässlich der Sitzung vorgestellten Prioritäten unterstützt.

Anlage 01:
Übersichtskarte
Mögliche Projektfläche in der Farbe Blau ausgewiesen



Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: /
Enthaltung: /
Befangen: /

An der Beratung und Beschlussfassung hat das Ratsmitglied Rolf Roppes wegen Sonderinteresse gern. § 22 GemO nicht teilgenommen.

TOP 11

**Gesundheitszentrum Neuerburg;
Informationen aus der Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung**

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Aufsichtsrates
Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Dr. Günter Scheiding gewählt. Zu seinem Stellvertreter wählte die Versammlung Joachim Schmatz.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über die derzeitige Mietsituation im Gesundheitszentrum Neuerburg Zwischenzeitlich konnten 3.900 qm vermietet werden. Hier werden Gesamtmieteinnahmen in Höhe von rd. 328.000 € erzielt. In diesem Zusammenhang wurden auch für das Folgejahr anstehende Änderungen in der Vermieterstruktur besprochen.

Weiterhin legte die Geschäftsführung die bisherigen Bemühungen um die Ärzteakquise dar und führten aus, dass ortsnahe Gesundheitsanbieter, wozu auch die Krankenhäuser Prüm und Bitburg gehörten, nicht an einer Zusammenarbeit mit dem Gesundheitszentrum Neuerburg interessiert sind. Aus diesem Grund würden künftig Kontakte mit Gesundheitsanbietern in einem weiteren Umfeld aufgenommen.

Die Gesellschafterversammlung hat den in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan beschlossen.

Folgende Schwerpunkte werden im Jahr 2021 gesetzt:

Kneipp

In 2021 steht die Umnutzung des Untergeschosses des Gesundheitszentrums (ehemalige Küche) und der Bäderabteilung an. Hier sollen Kneippräume geschaffen werden. Die Kosten werden auf rd. 42.000 € beziffert und sollen aus Zuschüssen refinanziert werden. Die Räume werden dann mietweise dem Kneipp-Verein und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Räume soll zumindest kostendeckend erfolgen.

Den Anwesenden wurde das Thema Kneipp erläutert und die Verbindung zur Behandlung von chronischen Erkrankungen dargestellt. Mit dem Thema Kneipp sollen auch weitere Elemente in der Stadt eingebunden werden.

Telemedizin

Da bisher keine Ärzte für das Gesundheitszentrum gewonnen werden konnten, wird nunmehr die Möglichkeit der Telemedizin im Gesundheitszentrum getestet. Hierzu hat die Geschäftsführung mit einem Telemedizinhersteller (Vitagroup) Kontakt aufgenommen. Hierüber soll die Anschaffung eines Telemedizinrucksackes erfolgen. Der Telemedizinrucksack ist mit insgesamt 12 Geräten ausgestattet. Die Daten dieser Geräte können in Echtzeit extern übermittelt werden.

Die Telemedizin kann in den im Erdgeschoss befindlichen Räumen des Gesundheitszentrums durch die Schaffung eines hierfür geeigneten Raumes erfolgen. Angedacht ist eine kardiologische Videosprechstunde. Derzeit werden mit der KV Rheinland-Pfalz Vergütungsverhandlungen geführt.

Diese Informationen wurden in der Sitzung von der Geschäftsführung des Gesundheitszentrums, Herrn Ingo Jakschies und Herrn Alexander Schaal, mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen für den städtischen Haushalt

Beschluss

Keine Beschlussfassung

TOP 12

Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende teilte wie folgt mit:

- a) Die Lautsprecheranlage in der Stadthalle soll überprüft und evtl, erweitert werden. Grund hierfür war eine schlechte Funktion bei vorherigen Veranstaltungen.
- b) Bei einer Infoveranstaltung der VG Südeifel für Tourismusförderung ging hervor, dass die Stadt Neuerburg zukünftig wieder ein Touristisches Zentrum werden soll.
- c) Die Vermarktung der ehern. Geschäftsräume unter der Stadthalle sollen wieder vorangetrieben werden. Hier bestünden bereits Verhandlungen mit einem Immobilienbüro. Voraussetzung für eine bessere Vermarktung sei allerdings, als Erstes einen neuen Fassadenanstrich der Stadthalle vorzunehmen.
- d) Die Aufstellung einer fehlenden Straßenlampe in der Braubachstraße soll demnächst erfolgen.
- e) Der Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung der Verbandsgemeinden Südeifel und Arzfeld e.V. (ehemals Förderverein des Krankenhauses) möchte ein Projekt zur Bereitstellung von Defibrillatoren, mit möglichen Standorten in der Stadthalle oder der Sporthalle, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz ins Leben rufen.

